Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 97.

(Nr. 6837.) Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet des Regierungsbezirks Kassel, was folgt:

§. 1.

Der Regierungsbezirk Kassel in seiner jetzigen Begrenzung bildet einen kommunalständischen Verband.

Der Verband hat die Rechte einer Korporation.

Derselbe wird durch Kommunalstände vertreten, welche sich auf dem Kommunallandtage versammeln.

§. 2.

I. Befugnisse der Kommunalstände.

Dem Kommunallandtage steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlußnahme über die Kommunalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der kommunalständischen Institute und Vermögensrechte zu.

Er ist befugt, im Interesse des Bezirks Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

Der Kommunallandtag hat außerdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des Preußischen Staats bestehenden Provinzialstände.

§. 3.

II. Zusammensetzung des Kommunallandtages.

Die Zusammensetzung des Kommunallandtages bestimmen Wir wie folgt:

Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1867.

Es erscheinen:

1) mit Virilstimmrecht und aus der Ritterschaft:

a) das Haupt der Linie der Landgrafen zu Hessen-Philippsthal,
b) das Haupt der Linie der Landgrafen zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld,
c) das Haupt jeder Fürstlichen oder Gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft im kommunalständischen Verbande besitzt,
d) der Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel,
e) ein Vertreter des Domainenfiskus,
f) einer der ritterschaftlichen Obervorsteher der Stifter Kauffungen und Wetter,
g) ein von der Universitätsdeputation aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied für die Universität Marburg,
h) sechs Abgeordnete der Ritterschaft;

2) im Stande der Städte:
sechszehn Abgeordnete;

3) im Stande der Landgemeinden:
sechszehn Abgeordnete;

4) im Stande der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden:
sechszehn Abgeordnete.

§. 4.

Die Abgeordneten der Ritterschaft werden von den Mitgliedern des dem kommunalständischen Verbande angehörigen, ehemals reichsunmittelbaren Adels, und von den, im kommunalständischen Verbande wohnenden und begüterten (§. 5.) Mitgliedern der Althessischen Ritterschaft, der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg und der im §. 16. des Landtagsabschiedes für das Kurfürstenthum Hessen vom 9. März 1831. genannten adeligen Familien der ehemaligen Provinz Hanau aus ihrer Mitte gewählt.

§. 5.

Als begütert im Sinne dieser Verordnung gelten nur Diejenigen, welche entweder kraft eigenen Rechtes oder kraft des ihnen am Grundvermögen ihrer Ehefrauen oder ihrer Kinder zustehenden Nießbrauches Grundvermögen besitzen, welches zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 500 Thalern veranlagt ist, sei es, daß sie dasselbe allein besitzen, oder daß sich im Falle gemeinschaftlichen Besitzes ein solcher Reinertrag auf ihren Antheil berechnet.

§. 6.

Bis zur Durchführung der nach §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. von 1867. S. 538.) vorzunehmenden Grundsteuer-Regulirung bleibt die nach §. 4. des Ministerial-Ausschreibens vom 10. Juni 1863. (Gesetz-Samml. für Kurhessen S. 68.) aufgestellte Wählermatrikel der Ritterschaft in Anwendung.

§. 7.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Ritterschaft hat der Oberpräsident insbesondere auch wegen etwaiger Bildung mehrerer Wahlbezirke und Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben die näheren Anordnungen zu treffen. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 8.

Im Stande der Städte wählen:

a) die Stadt Kassel .... 2 Abgeordnete,
b) = = Hanau .... 2 =
c) = = Marburg .... 1 =
d) = = Fulda .... 1 =
e) = = Hersfeld oder Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt auf zwei und die Stadt Melsungen auf eine Wahlperiode (cfr. §. 16.) den Abgeordneten entsendet .... 1 =
f) die Stadt Schmalkalden .... 1 =
g) = = Rinteln und die Städte Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen .... 1 =
h) die Städte Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg ..... 1 =
i) die Stadt Hersfeld oder Melsungen (siehe oben) und die Städte Felsberg, Rotenburg, Sontra und Spangenberg 1 =
k) die Städte Homberg, Borken, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain .... 1 =
l) die Städte Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Lichtenau, Waldcappel, Wannfried und Witzenhausen .... 1 =
m) die Städte Frankenberg, Amoeneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter .... 1 =
n) die Städte Hünfeld, Gersfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Tann .... 1 =
o) die Städte Gelnhausen, Bockenheim, Orb, Wächtersbach und Windecken .... 1 =

zusammen 16 Abgeordnete.

§. 9.

§. 9.

Im Stande der Landgemeinden werden die Abgeordneten in folgenden Wahlbezirken gewählt:

a) der Landkreis Kassel	1	Abgeordneter,
b) die Kreise Hofgeismar und Wolfhagen	1	=
c) der Kreis Eschwege	1	=
d) = = Witzenhausen	1	=
e) = = Rotenburg	1	=
f) = = Hersfeld	1	=
g) die Kreise Fritzlar und Melsungen	1	=
h) = = Homberg und Ziegenhain	1	=
i) der Kreis Marburg	1	=
k) die Kreise Frankenberg und Kirchhain	1	=
l) der Kreis Fulda	1	=
m) die Kreise Hünfeld und Gersfeld	1	=
n) = = Gelnhausen und Schlüchtern	1	=
o) der Kreis Hanau	1	=
p) = = Rinteln	1	=
q) = = Schmalkalden	1	=
zusammen	16	Abgeordnete.

§. 10.

Im Stande der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden werden die Abgeordneten in folgenden Wahlbezirken gewählt:

a) der Stadtkreis Kassel	1	Abgeordneter,
b) die Kreise Hofgeismar und Landkreis Kassel	1	=
c) der Kreis Eschwege	1	=
d) = = Witzenhausen	1	=
e) die Kreise Rotenburg und Melsungen	1	=
f) der Kreis Hersfeld	1	=
g) die Kreise Fritzlar und Wolfhagen	1	=
h) = = Homberg und Ziegenhain	1	=
i) der Kreis Marburg	1	=
k) die Kreise Frankenberg und Kirchhain	1	=
l) der Kreis Fulda	1	=
m) die Kreise Gersfeld und Hünfeld	1	=
n) = = Gelnhausen und Schlüchtern	1	=
o) der Kreis Hanau	1	=
p) = = Rinteln	1	=
q) = = Schmalkalden	1	=
zusammen	16	Abgeordnete.

§. 11.

Von der Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten sind überhaupt ausgeschlossen Alle, welche

1) sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2) noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder
3) unter Kuratel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein Konkurs besteht oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

§. 12.

Die Abgeordneten der Städte werden von den in denselben wohnhaften selbstständigen Staatsbürgern — nach Ausscheidung derer, welche als Mitglieder der Ritterschaft und als Höchstbesteuerte zur Wahl der im §. 3. unter Nr. 1. h. und Nr. 4. genannten Abgeordneten berufen sind — gewählt.

Als selbstständig gelten Diejenigen, welche als Ortsbürger oder Beisitzer einen eigenen Haushalt führen und nicht in Kost und Lohn eines Anderen stehen, sowie Diejenigen, welche seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres eine direkte Staatssteuer entrichtet haben.

§. 13.

Zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden (§. 3. Nr. 3.) sind die in den einzelnen Wahlbezirken mit Ausschluß der darin gelegenen Städte wohnhaften Staatsbürger, nach Ausscheidung der Mitglieder der Ritterschaft und der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, unter der Voraussetzung befähigt, daß sie nach §. 12. als selbstständig zu betrachten sind.

§. 14.

Zu den Wahlen der Höchstbesteuerten (§. 3. Nr. 4.) sind diejenigen mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Stadt- und Landbewohner des Bezirks berechtigt, welche im abgelaufenen Kalenderjahre die meiste Grund- und Gewerbesteuer gezahlt haben und bei Aufstellung der Wählerlisten überhaupt noch Grund- oder Gewerbesteuer entrichten.

Die Zahl der Höchstbesteuerten beträgt auf 1000 Seelen des Bezirks, und bei einem sich ergebenden, nicht volle 1000 Seelen betragenden Ueberschusse auf volle 500 Seelen des letzteren Einen Wähler.

Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuern bezahlt haben, vorhanden sind, von denen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen sein würden, so sind ausnahmsweise diese in demselben Steuergrade stehenden Personen sämmtlich als Wähler zuzulassen.

Die Seelenzahl wird nach dem Resultate der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

§. 15.

§. 15.

Die Abgeordneten jedes Standes werden aus der Zahl der sämmtlichen in dem betreffenden Stande zur Wahl berechtigten Personen gewählt.

§. 16.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Abgeordneten jedes Standes ausscheidet.

Die für das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die §. 3. sub 1. a. bis c. genannten Fürsten und Standesherren können sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, der im Gebiete des kommunalständischen Verbandes wohnt und begütert ist (§. 5.), vertreten lassen.

§. 17.

Für das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage sind die Vorschriften der am heutigen Tage vollzogenen besonderen Verordnung maaßgebend.

§. 18.

IV. Verhandlungen des Kommunallandtages.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages, sowie ein Stellvertreter desselben wird aus den Mitgliedern des Kommunallandtages auf die Dauer jedes Landtages von Uns ernannt.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten.

§. 19.

Zu Unserem Kommissarius bei dem Kommunallandtage bestimmen Wir den Oberpräsidenten. Wir behalten Uns vor, demselben in Behinderungsfällen einen Stellvertreter zu bestellen.

Der Oberpräsident ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den Ständen.

§. 20.

Sämmtliche Beschlüsse des Kommunallandtages werden dem Oberpräsidenten vorgelegt, welcher dieselben zu prüfen und deren Ausführung zu vermitteln hat.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kommunalstände überschreiten, oder das Staatswohl verletzen, hat der Oberpräsident zu beanstanden und Behufs Ent-

Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

§. 21.

Der Kommunallandtag wird, so oft es das Bedürfniß erfordert, durch Uns berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, sowie der Schluß des Kommunallandtages geschieht durch Unseren Kommissarius (§. 19.).

Der Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zur Landtagsversammlung und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 22.

Zur Beschlußfassung des Kommunallandtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem Beschlusse, durch welchen Ausgaben bewilligt werden sollen, die nicht schon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

§. 23.

Findet ein ganzer Stand sich durch einen Beschluß des Landtages in seinem Interesse verletzt, so steht es ihm frei, mittelst Einreichung eines Separatvotums Unsere Entscheidung anzurufen.

Dieses Votum muß noch vor dem Schlusse des Kommunallandtages bei dem Oberpräsidenten eingereicht werden.

Bis nach ergangener Entscheidung bleibt die Ausführung des Landtagsbeschlusses ausgesetzt.

§. 24.

Gegenstände, welche das ausschließliche Interesse eines Standes betreffen, können durch Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 25.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Landtages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Verband ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden,

2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Lasten des Verbandes aufgestellt, oder der bestehende abgeändert wird,

3) Ver-

3) Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbestande des kommunalständischen Vermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 26.

Die Genehmigung wird ertheilt:

1) durch Uns in den Fällen des §. 25. Nr. 1., wenn der Verband zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a) über die nächsten zwei Jahre hinaus dauern,
   b) Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Verbandes interessirt ist,
   c) nur von einem Theile des Verbandes aufzubringen sind;
2) in den übrigen Fällen von dem betreffenden Ressortminister.

§. 27.

Der Kommunallandtag kann durch Uns aufgelöst werden. In diesem Falle werden vor dem Zusammentritte des nächsten Kommunallandtages Neuwahlen angeordnet.

§. 28.

Für die unter Aufsicht des Oberpräsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten können die Kommunalstände, soweit die Geschäfte solches fordern, die geeigneten Personen wählen.

§. 29.

Der Geschäftsgang auf dem Kommunallandtage wird im Näheren durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die letztere ist von dem Kommunallandtage unter Bestätigung des Oberpräsidenten aufzustellen.

§. 30.

Die gewählten Mitglieder des Kommunallandtages erhalten Diäten und Reisekosten. Der Betrag derselben, sowie die Art und Weise der Aufbringung ist durch Beschluß des Kommunallandtages mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 31.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 32.

§. 32.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6838.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet des Regierungsbezirks Kassel, was folgt:

§. 1.

I. Von dem Wahlverfahren im Allgemeinen.

Sämmtliche Abgeordnete zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel werden in direkter Wahl gewählt.

§. 2.

Für jeden Abgeordneten ist ein besonderer Wahlakt erforderlich.

§. 3.

Das Wahlrecht kann niemals durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 4.

Die im Wahltermine nicht erscheinenden Wahlberechtigten verlieren ihr Wahlrecht für den einzelnen Wahlakt.

§. 5.

Jedem Wahlberechtigten ist die Einsicht des Wahlprotokolls gestattet.

§. 6.

Die Wahlen der Abgeordneten werden in denjenigen Städten, welche für sich allein zur Wahl berufen sind, von den Gemeindebehörden, in allen übrigen Fällen von Bezirksausschüssen geleitet.

Für jeden Wahlbezirk wird durch den Oberpräsidenten ein Bezirksausschuß aus einem Wahlkommissarius und drei aus der Zahl der Kreistagsmitglieder des Bezirks ernannten Beisitzern gebildet.

§. 7.

Die Wahlzeugnisse für die Abgeordneten werden von den die Wahl leitenden Behörden (§. 6.) unter Angabe der Gesammtzahl der Wähler und der Zahl der dem Gewählten zugefallenen Stimmen ausgestellt und sofort in den zu amtlichen Publikationen bestimmten Blättern des Wahlbezirks bekannt gemacht. Eine Abschrift des Wahlzeugnisses ist an den Oberpräsidenten einzureichen.

§. 8.

Die die Wahl leitende Behörde hat den Gewählten alsbald unter Uebersen-

sendung des Wahlzeugnisses zu einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl aufzufordern.

Für die durch Ablehnungen erforderlich werdenden neuen Wahlen bedarf es keiner nochmaligen vorherigen Feststellung der Wählerlisten (§§. 12. und 22.).

§. 9.

II. Von dem Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten im Stande der Städte und der Landgemeinden insbesondere.

Die Geschäfte bei der Wahl der Abgeordneten im Stande der Städte und der Landgemeinden werden in jeder Gemeinde von einer Wahlkommission besorgt, welche

in den Städten aus dem amtsführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, aus vier von dem Stadtrathe zu erwählenden Mitgliedern des Stadtraths oder — wo deren in zureichender Anzahl nicht vorhanden sind — des Ausschusses, endlich dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter, als Protokollführer,

in den Landgemeinden aus dem Bürgermeister und Gemeinderathe

besteht.

§. 10.

Zur Einleitung einer Wahl ist von der Wahlkommission eines jeden bei der Wahl betheiligten Ortes eine Wählerliste anzufertigen, welche alle zur Wahl Berechtigten umfaßt, die in der Gemeinde und den ihr in Ansehung der örtlichen Verwaltung etwa zugetheilten Bezirken ihren Wohnsitz haben.

§. 11.

Die Wählerliste ist acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen und daß solches geschehen, in der am Orte üblichen Weise bekannt zu machen.

§. 12.

Ueber eingehende Reklamationen wegen Uebergehung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von Wahlunfähigen entscheidet der Gemeinderath.

Reklamationen, welche später als acht Tage vor dem Wahltermine eingehen, können vom Gemeinderathe als verspätet zurückgewiesen werden; doch steht es demselben zu, Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen bis zum Wahltermine vorzunehmen.

Die Entscheidung des Gemeinderathes ist nur für den einzelnen Fall gültig, und ein Rekurs steht dem Betheiligten an den Bezirksausschuß nur Behufs der Erlangung einer für künftige Wahlen zur Norm dienenden Entscheidung zu.

§. 13.

Für die, in Ansehung der örtlichen Verwaltung, einer Gemeinde gleichgestellten Orte wird von dem Bezirksausschusse diejenige Gemeinde bestimmt, mit wel-

welcher die in jenen Orten wohnhaften Wahlberechtigten den Wahlakt vorzunehmen haben.

Die Wahlkommission der bestimmten Gemeinde hat die Wahlberechtigten jenes Ortes unter Mitwirkung des die Geschäfte des Ortsvorstandes versehenden Ortsbewohners festzustellen und in die Wählerliste der Gemeinde mit aufzunehmen.

§. 14.

Der Wahltermin wird von dem Bezirksausschusse (und zwar für alle bei ein und derselben Wahl betheiligte Gemeinden auf denselben Tag) bestimmt, den Wahlkommissionen mitgetheilt und durch die zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht.

§. 15.

Die Wahlkommission hat die in der berichtigten Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine durch besondere, gehörig zu bescheinigende, Umsagen einzuladen.

Wo die Anzahl der Wahlberechtigten es erfordert, sind die Vorladungen in angemessener Weise auf den Wahltag und die nächstfolgenden Tage zu vertheilen.

§. 16.

Im Wahltermine wird von den Wahlberechtigten die Abstimmung unter genauer Bezeichnung des zur Wahl Vorgeschlagenen vor der Wahlkommission mündlich zu Protokoll gegeben.

§. 17.

Die Anzahl der Stimmen, welche auf die verschiedenen zu Abgeordneten vorgeschlagenen Personen gefallen sind, sind in dem Wahlprotokolle am Schlusse anzugeben.

§. 18.

Die Wahlprotokolle sind sofort nach beendigtem Wahlakte an den die Wahl leitenden Bezirksausschuß (§. 6.) einzusenden, welcher nach dem Ergebnisse derselben das Resultat der Wahl feststellt und bekannt macht (§. 7.).

§. 19.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher von den im Wahltermine abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat, oder für wen bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§. 20.

III. Von dem Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten im Stande der Höchstbesteuerten.

Die Ermittelung und Feststellung der Höchstbesteuerten, welche zu einer Abgeordnetenwahl gesetzlich berufen sind, geschieht von dem die Wahl leitenden Bezirksausschusse auf Grund der von den Behörden mitzutheilenden Verzeichnisse über die Steuerzahlungen.

Die

Die Behörden haben dem Bezirksausschusse jede zu diesem Zwecke erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 21.

Würde eine Steuer von mehreren Personen gemeinschaftlich bezahlt, so ist dieselbe auf die einzelnen Beitragspflichtigen gleichmäßig zu vertheilen, sofern nicht ein anderes Antheilverhältniß aus der Steuerrolle sich ergiebt, oder sonst nachgewiesen wird.

Die einzelnen Theilhaber sind von der Steuerbehörde zu ermitteln, soweit dieselben nicht ohnehin schon feststehen.

§. 22.

Die von dem Bezirksausschusse aufgestellte Wählerliste wird mit Angabe des Namens, Berufs, Wohnorts und Steuerbetrages der darin Aufgenommenen in den zu amtlichen Publikationen bestimmten Blättern des Wahlbezirks veröffentlicht.

§. 23.

Ueber Einwendungen wegen Aufnahme nicht berechtigter oder nicht aufnahmeberechtigter Personen entscheidet der Bezirksausschuß.

Zur Einbringung solcher Reklamationen läuft vom Tage der Veröffentlichung an eine vierzehntägige Frist. Die nach Ablauf derselben eingehenden Reklamationen kann der Bezirksausschuß, unbeschadet seiner Befugniß zur Berichtigung der Liste von Amtswegen, als verspätet zurückweisen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, welche nur für den einzelnen Fall Geltung hat, ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Der Bezirksausschuß hat die Wählerliste so zeitig definitiv festzustellen, daß die durch die nachträglichen Berichtigungen derselben etwa nöthig werdenden Veränderungen in den Wählerlisten der Gemeinden vor dem Wahltermine (§. 14.) von ihm verfügt und von den Wahlkommissionen ausgeführt werden können.

§. 24.

Der Wahlakt wird an dem von dem Oberpräsidenten festzusetzenden Wahlorte in dem von dem Bezirksausschusse anzuberaumenden Termine unter unmittelbarer Leitung dieser Behörde vorgenommen.

§. 25.

Der Wahltermin ist mindestens acht Tage vorher in den zu amtlichen Publikationen bestimmten Blättern des Wahlbezirks bekannt zu machen.

Die einzelnen Wahlberechtigten sind außerdem acht Tage vorher schriftlich zu dem Wahltermine einzuladen.

§. 26.

Die Stimmen der Wähler werden vor dem Bezirksausschusse, welcher, wenn

wenn er es für nöthig erkennt, aus der Zahl der Wähler Gehülfen für die Protokollführung zuziehen darf, mündlich zu Protokoll gegeben.

§. 27.

Ueber die Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler.

Wenn bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens Eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmenden auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der Stimmen überschreitet, erzielt, so dienen für die nöthige dritte Wahl folgende Vorschriften zur Richtschnur:

1) haben in der zweiten Wahl zwei der Vorgeschlagenen die meisten, gleiche oder ungleiche Stimmen, so erstreckt sich die vorzunehmende dritte Abstimmung auf eine Wahl zwischen diesen beiden;

2) wenn mehr als zwei der Vorgeschlagenen die meisten, jedoch gleiche Stimmen erhielten, so soll die vorzunehmende neue Wahl sich auf zwei derselben erstrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos bestimmt werden;

3) so oft blos einer der Vorgeschlagenen die meisten Stimmen, jedoch nicht die absolute Mehrheit für sich hat, und auf Andere gleiche Stimmen gefallen sind, wird einer unter den Letzteren durch das Loos dazu bestimmt, mit dem Ersteren zur dritten Wahl gebracht zu werden;

4) ergiebt die dritte Wahl Stimmengleichheit zwischen den beiden der Entscheidungswahl Unterworfenen, so wird zu einer endlichen Entscheidung durch das Loos geschritten.

§. 28.

Das Ergebniß der Abgeordnetenwahl ist den Wählern alsbald zu verkündigen.

§. 29.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6839.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806. errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, für den Umfang derjenigen ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, welche nach der Verordnung vom 22. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 273.) mit dem ehemaligen Herzogthum Nassau &c. zusammen den Regierungsbezirk Wiesbaden bilden, was folgt:

Die Nassauische Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden wird ermächtigt, nach Maaßgabe der für ihre Verwaltung geltenden Vorschriften aus nachgenannten durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheilen:

a) dem Kreise Biedenkopf,

b) dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,

c) dem Ortsbezirk Rödelheim,

d) dem bisher unter Großherzoglich Hessischer Souverainetät gestandenen Theile des Ortsbezirks Niederursel,

vom 1. Januar 1868. ab Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr anzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6840.)

(Nr. 6840.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1867., betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Auf Ihren Bericht vom 12. September d. J. bestimme Ich zur Ergänzung der §§. 278. bis 280. und 283. der Verordnung vom 25. Juni d. J., betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf (Gesetz-Samml. von 1867. S. 921.), was folgt:

1) In der Provinz Hannover sind die im §. 283. den Regierungspräsidenten zugewiesenen Funktionen bis auf Weiteres von den Landdrosten und dem Berghauptmann zu Clausthal zu üben.

2) Der Justizminister und der Minister des Innern haben für die Provinz Hannover und für die Herzogthümer Holstein und Schleswig die Beamten zu bestimmen, welche bis auf Weiteres die in den §§. 278. bis 280. den Landräthen zugewiesenen Funktionen ausüben sollen, und die Bezirke festzusetzen, innerhalb welcher dieses zu geschehen hat.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 14. September 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Justizminister und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).